

Verbandsgericht

Vorsitzender:

Dr. Peter Meyer

Peter-Henlein-Str. 3

90599 Diethofen

Tel. (p) 09824 / 310 • E-Mail: Peter_Meyer14@gmx.de



Diethofen, den 3. Dezember 2008

Aktenzeichen: VG 1/08

Urteil

im Revisionsverfahren

über die Revision der

TSG 08 Roth,
vertreten durch den Abteilungsleiter,
- Revisionsführerin -

gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 25.10.2008 (Az. SGdV 03/08)

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 03.12.2008

durch

den Vorsitzenden Dr. Peter Meyer, Diethofen,
den Beisitzer Richard J. Gügel, Heroldsbach,
den Beisitzer Klaus Knott, München,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Revisionsführerin.**

Tatbestand

Die Revisionsführerin wendet sich gegen die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste (VRL) durch den Arbeitsbereich Mannschaftssport des Bezirks Mittelfranken.

In der Saison 2007/2008 erzielten die hier interessierenden Spieler in der 1. Herrenmannschaft der Revisionsführerin (1. Bezirksliga Mittelfranken) folgende Ergebnisse:

Pos.	Name	Quotient
1	A	3,92
2	B	3,25
3	X	3,87
4	Y	3,20

Für die Spielzeit 2008/2009 reichte die Revisionsführerin folgende VRL beim zuständigen Gremium zur Genehmigung ein:

Pos.	Name	Quotient Vorsaison
1	Neuer Spieler	---
2	Neuer Spieler	---
3	X	3,87
4	Y	3,20
5	A	3,92
6	B	3,25

Das zuständige Gremium genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen wie folgt:

Pos.	Name	Quotient Vorsaison
1	Neuer Spieler	---
2	Neuer Spieler	---
3	A	3,92
4	X	3,87
5	B	3,25
6	Y	3,20

Gegen diese Umstellung wendet sich die Revisionsführerin mit der Begründung, dass durch das zuständigen Gremium die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb des BTTV (im Folgenden: DfBLigen) unzutreffend angewendet worden seien. Die Spieler A und B absolvierten eine berufliche Fortbildung und seien aus diesem Grund an Position 5 und 6 eingereiht worden. Im Übrigen rügt die Revisionsführerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da bei anderen Vereinen eine Umstellung bei vergleichbarem Sachverhalt nicht erfolgt sei.

Die Rechtsmittel der Revisionsführerin hatten weder beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken (dortiges Az. 12/08) noch beim Sportgericht des Verbandes (Az. SGdV 03/08) Erfolg.

Gegen das Urteil des SGdV vom 25.10.2008 legte die Revisionsführerin, vertreten durch den Abteilungsleiter, mit Schreiben vom 03.11.2008 Revision beim Verbandsgericht ein, die mit Schreiben vom 11.11.2008 im Wesentlichen mit den bereits in den Vorinstanzen vorgebrachten Argumenten begründet wurde.

Am 24.11.2008 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist für die Entscheidung über Revisionen gegen Urteile des SGdV zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Die Revision wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Entscheidung des Arbeitsbereichs Mannschaftssport des Bezirks Mittelfranken, die VRL der Revisionsführerin nur mit den oben dargestellten Änderungen zu genehmigen, dem Regelwerk entspricht.

1. Die Einreihung von Spielern in die Vereinsranglisten zu Beginn der Vorrunde einer Spielzeit wird durch Ziffer 5 DfBLigen geregelt. Adressat dieser Vorschrift sind die Vereine, die eine VRL aufstellen und einreichen wollen und in diesem Zusammenhang an die den dort niedergelegten Regelungen gebunden sind. Durch die einzelnen Bestimmungen wird das den Vereinen grundsätzlich zustehende Ermessen insoweit eingeschränkt.
2. In Ziffer 5.2 Abs. 1 DfBLigen ist zunächst der **Grundsatz** aufgestellt, dass die Vereinsranglisten für alle Mannschaften vollständig und in der **Reihenfolge der Spielstärke** aufzustellen sind. Sofern hiervon im Ausnahmefall abgewichen werden soll, ist dies schriftlich zu begründen (Ziffer 5.2 Abs. 2 DfBLigen).
3. Der Grundsatz wird in den folgenden Ziffern näher konkretisiert.
 - a) Ziffer 5.3.1 Satz 1 DfBLigen bestimmt, dass für die Ermittlung der Spielstärke die Einzelspiel-Bilanzen der kompletten abgelaufenen Spielzeit (Vor- und Rückrunde) dienen. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig, dass es für die Ermittlung der Spielstärke im Sinne der Ziffer 5 DfBLigen ausschließlich auf die in der vorhergegangenen Saison erzielten Einzelspielergebnisse als objektives Maßstab ankommt. Änderungen in der Spielstärke, die zwischen dem Ende der vorangegangenen Spielzeit bis zur Aufstellung der VRL eintreten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, da diese objektiv nicht überprüfbar sind. Sollte der Verein Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben, muss er dies gemäß Ziffer 5.2 Abs. 2 DfBLigen schriftlich begründen.
 - b) Die Berechnung der Spielstärke erfolgt nach den in Ziffer 5.3.2 i.V.m. Ziffer 5.3.4 DfBLigen niedergelegten Grundsätzen. Einwendungen gegen die Berechnung sind vorliegend nicht geltend gemacht und im Übrigen auch nicht gegeben.
 - c) Ziffer 5.3.3 DfBLigen enthält schließlich Regelungen zur Umstellung, die für den die VRL aufstellenden Verein bindend sind und deren Einhaltung von den zuständigen Gremien zu überprüfen ist.

Ziffer 5.3.3 Abs. 1 DfBLigen bestimmt zunächst, dass **grundsätzlich umzustellen** ist, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 oder höher liegt, wobei Abweichungen hiervon auf Antrag des Vereins möglich und schriftlich zu begründen sind (Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen). Dies bedeutet, dass bei einem Unterschied der errechneten Quotienten von 1,30 oder höher eine Umstellung grundsätzlich zwingend erforderlich ist. Eine derartige Konstellation war hinsichtlich der VRL der Revisionsführerin indes nicht gegeben.

Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen sieht jedoch weiter vor, dass eine **Umstellung möglich** ist, wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Diese Vorschrift räumt dem Verein ein gewisses Ermessen ein. Eine Umstellung ist zwar nicht zwingend erforderlich, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten weniger als 1,30 beträgt, aber dennoch möglich, sofern der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor diesem Spieler eingereihten Spielers.

Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine Umstellung grundsätzlich nicht möglich ist, sofern der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, denn anderen-

falls wäre eine Aufstellung der VRL nach Spielstärke nicht mehr gegeben. Sofern der Unterschied der errechneten Quotienten daher weniger als 1,30 beträgt, verbleibt dem Verein lediglich insoweit ein Ermessen als ihm freigestellt ist, entweder die VRL in der bisherigen Reihenfolge zu belassen oder einen Spieler, der einen höheren Quotienten aufweist als ein vor ihm eingereichter anderer Spieler, vor letzteren in der VRL zu platzieren. Die Positionierung von Spielern, die einen niedrigeren Quotienten aufweisen, vor einen Spieler, der einen höheren Quotienten aufweist, ist – jedenfalls ohne schriftliche Begründung analog Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen – unzulässig.

4. Die von der Revisionsführerin eingereichte VRL genügte diesen Anforderungen nicht und wurde zu Recht nicht in der eingereichten Version genehmigt, da der Verein gegen die Bestimmung der Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen verstoßen hatte. Die VRL in der genehmigten Form entsprach daher der eingereichten VRL unter Ablehnung der durch die Revisionsführerin vorgenommenen unzulässigen Umstellungen. Wie bereits das SGdV in seinem Berufungsurteil festgestellt hat, entspricht die genehmigte VRL insofern lediglich zufällig dem Wert der Quotienten.
5. Eine Abweichung wäre daher nur statthaft gewesen, wenn dies durch die Revisionsführerin ausreichend begründet worden wäre. Allein der Verweis auf eine bevorstehende berufliche Fortbildung reicht nach Auffassung des Gerichts hierfür jedoch nicht aus, da hieraus nicht notwendigerweise Auswirkungen auf die Spielstärke resultieren. Diesbezüglich wäre daher ein substantiiertes Vortrag seitens der Revisionsführerin erforderlich gewesen.
6. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt ebenfalls nicht vor. Dieser aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleitete Rechtsgrundsatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Das Gleichheitsgebot ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Eine derartige Ungleichbehandlung der Revisionsführerin im Vergleich zu anderen Vereinen ist vorliegend jedoch nicht erkennbar, da die angebliche Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht dargelegt wurde. Selbst wenn in einem anderen Fall ein vergleichbarer Sachverhalt vorläge, der nicht den Regelungen der DfBLigen entsprechend behandelt worden wäre, erwächst der Revisionsführerin hieraus noch kein Anspruch, ebenfalls in dieser Art und Weise behandelt zu werden, denn es gibt schließlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

gez.

Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

gez.

Klaus Knott
Beisitzer